

Anlage 2

Schiedsperson nach § 132a Abs.2 S.6 SGB V

§ 1

Bezeichnung und Aufgaben

Die nach § 132a Abs. 2 S. 6 SGB V im Rahmenvertrag zu ernennende Schiedsperson führt die Bezeichnung "Schiedsperson für Angelegenheiten der häuslichen Krankenpflege". Die Schiedsperson ist zuständig für Entscheidungen zu den strittigen vertraglichen Regelungen über die Einzelheiten der Versorgung mit häuslicher Krankenpflege sowie über die Preise und deren Abrechnung gem. § 132a Abs. 2 S. 1 SGB V im Freistaat Bayern.

§ 2

Zusammensetzung und Amtsführung

- (1) Die Schiedsperson ist unparteiisch und unabhängig.
- (2) Die Schiedsperson führt ihr Amt als Ehrenamt.

§ 3

Bestimmung der Schiedsperson

Die Schiedsperson wird von den Vertragsparteien je Verfahren gemeinsam bestellt. Soweit eine Einigung über diese nicht innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch eine der Vertragsparteien erzielt wird, bestellt die zuständige Aufsichtsbehörde auf Antrag einer der Vertragsparteien die Schiedsperson. Die Bestellung der Schiedsperson wird mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Amtsübernahme wirksam.

§ 4

Schiedskommission

- (1) Zur Unterstützung der Schiedsperson wird eine paritätisch mit je vier Vertretern der Krankenkassenverbände und Leistungserbringerverbände besetzte Schiedskommission gebildet. Die Schiedskommission hat nur beratende Funktion. Sie wird auf Anforderung der Schiedsperson tätig.
- (2) Die Kommissionsmitglieder und jeweils ein Vertretungsmitglied werden von der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände und den Verbänden der Leistungserbringer innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags gemäß § 7 benannt.
- (3) Die Schiedskommission wird mindestens einmal pro Verfahren nach Eingang des Antrags einberufen. Die Schiedsperson kann sie auch mehrfach einberufen, sofern sie dies für ihre

Rahmenvertrag gemäß § 132a Abs. 2 SGB V für den Bereich häusliche Krankenpflege

Entscheidungsfindung für erforderlich hält. Über die Sitzungen der Kommission wird jeweils eine Niederschrift gefertigt. Anlage 2

- (4) Durch die Schiedsperson wird festgelegt, ob für die Führung der Geschäfte eine Geschäftsstelle einzurichten ist. Die Bestimmung der Geschäftsstelle ist möglichst gleichmäßig auf die beteiligten Vertragsparteien aufzuteilen.

§ 5

Abberufung und Amtsniederlegung der Schiedsperson

- (1) Die Vertragsparteien können gemeinsam die Schiedsperson aus wichtigem Grund abberufen. Kommt eine Einigung hierüber nicht zustande, so kann die zuständige Aufsichtsbehörde die Schiedsperson aus wichtigem Grund abberufen, wenn dieses von einer Vertragspartei beantragt wird.
- (2) Die Schiedsperson kann durch schriftliche Erklärung gegenüber den Vertragsparteien ihr Amt niederlegen.

§ 6

Einleitung des Schiedsverfahrens

- (1) Kommt ein Vertrag nach § 132a Abs. 2 SGB V über Regelungsbereiche nach § 1 ganz oder teilweise innerhalb von sechs Wochen nicht zustande, nachdem eine Vertragspartei oder deren Bevollmächtigte schriftlich zu Verhandlungen hierüber aufgefordert hat, können die Vertragsparteien die Schiedsperson nach § 3 bestimmen.
- (2) Nach Bestellung der Schiedsperson ist innerhalb der von der Schiedsperson festgelegten Frist ein schriftlicher Antrag auf Festsetzung des Inhalts des Vertrages bzw. auf Festsetzung der Vergütungen zu stellen. In dem Antrag ist der Sachverhalt mit Darstellung der Forderung des Antragstellers zu erläutern, ein zusammenfassendes Ergebnis der vorangegangenen Verhandlungen darzulegen sowie die Gegenstände aufzuführen, über die eine Einigung nicht zustande gekommen ist.

§ 7

Schiedsverfahren

- (1) Das Verfahren entspricht einer im Zivilrecht üblichen Schlichtung (BT-Drs. 15/1525, S. 123, zu Nr. 97 (§ 132a) zu Buchst. B), vgl. § 317 BGB. Das Verfahren wird schriftlich geführt, eine mündliche Verhandlung findet nicht statt.
- (2) Die Schiedsperson klärt den für den Schlichtungsauftrag relevanten Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen auf. Sie kann hierzu insbesondere Auskünfte jeder Art einholen, Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige befragen oder die schriftliche Äußerung von Betei-

Rahmenvertrag gemäß § 132a Abs. 2 SGB V für den Bereich häusliche Krankenpflege

Anlage 2

lichten, Sachverständigen und Zeugen einholen, Urkunden und Akten beiziehen (vgl. § 21 SGB X). Die Vertragsparteien unterstützen die Schiedsperson.

- (3) Will die Schiedsperson ein externes Gutachten einholen, hat sie dies den Vertragsparteien anzuzeigen; ein Vorschlag für den Auftrag des Gutachtens, die Person des Gutachters sowie die voraussichtlichen Kosten (Kostenvoranschlag des vorgesehenen Gutachters) sind beizufügen. Die Bestellung des externen Gutachtens ist erst zulässig, wenn die Leistungserbringerverbände oder die Krankenkassenverbände innerhalb einer von der Schiedsperson gesetzten angemessenen Frist nicht widersprochen haben. Für die Ablehnung der Person des Gutachters gilt § 21 Abs. 3 Satz 3 SGB X entsprechend. Erklärungen im Sinne dieses Absatzes können von jeder Seite nur gemeinsam und einheitlich abgegeben werden.

§ 8

Beschlussfassung und Entscheidung

- (1) Die Schiedsperson ist an Weisungen nicht gebunden. Sie legt den Vertragsinhalt im Rahmen der Anträge mit Wirkung für die Vertragsparteien fest. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und den Vertragsparteien mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. Die Begründung enthält insbesondere:
- a) den Ort und den Tag der Entscheidung
 - b) den Namen der Schiedsperson und der hinzugezogenen Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständigen
 - c) den behandelten Verfahrensgegenstand und die gestellten Anträge
 - d) den wesentlichen Inhalt der Aussagen der Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständigen
 - e) die Bezugnahme auf die Sitzungsniederschriften nach § 4 Abs. 3 Satz 3.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt in Abwesenheit der Vertragsparteien und der sonstigen nach §§ 4 und 7 Beteiligten. Der Beschluss tritt zum Ersten des übernächsten Monats nach Beschlussfassung in Kraft.

§ 9

Kosten für das Schiedsverfahren

- (1) Für jedes Verfahren vor der Schiedsperson werden Kosten erhoben. Die Kostenschuld entsteht mit dem Eingang des Antrages bei der Schiedsperson. Kosten werden nicht erhoben, wenn ein Antrag auf Entscheidung der Schiedsperson, ohne dass das Verfahren aufgenommen wurde, durch die beantragende Vertragspartei zurückgenommen wird.
- (2) Die Kosten des Verfahrens werden von den Vertragsparteien auf Leistungserbringerseite einerseits und den Verbänden der Krankenkassen andererseits jeweils zur Hälfte getragen. Die

interne Kostenaufteilung wird hiervon nicht berührt.

- (3) Die Kosten für das beratende Mitglied der Schiedskommission trägt die jeweils entsendende Stelle.
- (4) Die Schiedsperson bestimmt gemeinsam mit der Schiedskommission wie das Verfahren zu verwalten ist und welche Kosten dafür erhoben werden. Entscheidungen sind mehrheitlich zu treffen.
- (5) Die Schiedsperson erlässt aufgrund der Entscheidung nach Abs. 4 einen Kostenfestsetzungsbescheid. Die Kosten werden einen Monat nach Bekanntgabe der Festsetzung fällig.

§ 10 Entschädigung

Die Schiedsperson erhält Reisekosten nach Maßgabe des bayerischen Reisekostengesetzes, sonstige Barauslagen nach Nachweis und für den Zeitaufwand Pauschalbeträge, deren Höhe von der Schiedskommission zu Beginn eines Verfahrens festzulegen ist. Kommt eine Regelung nicht zustande, werden die Pauschalbeträge vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, festgesetzt. Für die Aufteilung der Kosten gilt § 9 Abs. 2 entsprechend.

§ 11 Rechtsaufsicht

Die Rechtsaufsicht über die Schiedsstelle führt die zuständige Aufsichtsbehörde. Zuständige Aufsichtsbehörde ist das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen.